

Fragestellung zum Vorbescheid

1 Allgemeines

Die Firma Dowideit Erden GmbH mit Sitz in 14641 Wustermark, Berliner Allee 39, betreibt seit mehr als 25 Jahren ein Erdenwerk am Fuchsberg in Wustermark OT Dyrotz. In der nach Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigten Anlage (resultierend aus einer Altanlagenanzeige vom 02.04.1993) werden Kompost und verschiedenen Erden für den Garten- und Landschafts- sowie den Wegebau hergestellt. Die Tätigkeiten, die seit Jahrzehnten am Standort stattfinden, werden regelmäßig vom Landesamt für Umwelt überwacht.



Abbildung 1: Luftbild des Anlagenstandortes (Quelle: Google Earth)

Es ist geplant, die Kompostierung am Standort Fuchsberg auszubauen und eine neue Rottefläche zu errichten, auf der zukünftig der Kompost hergestellt werden soll. Im Gegenzug sollen die Kompostanlagen in der Priorter Straße und der Brandenburger Straße in Wustermark stillgelegt und zurückgebaut werden. Durch diese Maßnahmen soll die Kompostierung von biologisch abbaubaren Abfällen (Laub, Gras, Heckenschnitt, Ast- und Stammholz) auf den Standort am Fuchsberg fokussiert werden. Dies würde zu einer deutlichen Verringerung des LKW-Verkehrs im Umland führen, da keine Fahrten zwischen den Kompostanlagen mehr stattfinden müssten. Insbesondere Wustermark sollte davon profitieren, da so keine LKW mehr über die Brandenburger Straße durch Wustermark zum Fuchsberg und zurückfahren müssten. Darüber hinaus ist die Nähe der Anlage am Fuchsberg zur Anlage in der Berliner Allee verkehrstechnisch sehr günstig. In der Berliner Allee angenommene biologisch abbaubare Abfälle können auf kurzem Weg zum Fuchsberg zur Kompostierung gebracht werden, so dass lange Verkehrswege durch z.B. Wustermark zu den anderen Kompostierungsanlagen zukünftig komplett entfallen.

Die oben genannten Kompostanlagen wurden in 2001 bzw. 2002 per Altanlagenanzeige gemäß § 67 BImSchG genehmigt. Ein entsprechendes Schreiben vom damaligen Amt für Immissionsschutz Brandenburg an der Havel vom 27.05.2002 wird dieser Bauvoranfrage als Nachweis beigefügt.

Mit dem Rückbau der Kompostanlagen in der Priorter Straße und Brandenburger Straße würde die Befestigung einer neuen Rottefläche am Fuchsberg ausgeglichen werden können (Eingriffs- und Ausgleichsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz). In der Priorter Straße können ca. 2050 m² und in der Brandenburger Straße ca. 2250 m² befestigte Fläche zurückgebaut werden.

Durch diese Maßnahmen kann die Befestigung der neu geplanten Rottefläche am Fuchsberg von ca. 3600 m² mehr als ausgeglichen werden. Diese Ausgleichflächen werden dann entsprechend rechtlich gesichert.

Die Änderung der Anlage am Fuchsberg bedarf eines Genehmigungsverfahrens nach § 4 oder § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz. In diesem Zuge möchte die Firma Dowideit Erden GmbH die Anlage genehmigungsrechtlich ordnen und an die aktuellen Anforderungen anpassen.

Die Genehmigungspflicht für die geplante Anlage ergibt sich entsprechend aus dem Anhang 1 der 4. BImSchV:

- 8.5.2 (V) - Anlagen zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 10 Tonnen bis weniger als 75 Tonnen je Tag;
- 8.11.2.4 (V) - Anlagen zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag
- 8.12.2 (V) - Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr

Um ein möglichst reibungsloses Genehmigungsverfahren zu gewährleisten, möchten wir im Vorfeld die planungsrechtliche Situation klären und bitten Sie daher um Auskunft zur planungsrechtlichen Einordnung des Verfahrens.

Hierzu möchten wir Ihnen das Vorhaben und den Standort kurz beschreiben. Die aktualisierte Genehmigung soll die folgenden Tätigkeiten beinhalten.

2 Beschreibung der geplanten Anlage

1. Herstellung von Kompost aus biologisch abbaubaren Abfällen
Hierfür werden ausschließlich land- und forstwirtschaftliche sowie Garten- und Parkabfälle eingesetzt. Dabei handelt es sich also ausschließlich um pflanzliche Abfälle, die auf öffentlichen oder privaten gärtnerisch oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen und Grundstücken, in öffentlichen Parkanlagen und auf Friedhöfen sowie als Straßenbegleitgrün anfallen. Biogene Rückstände aus der Landschaftspflege beinhalten hierbei in der Regel Schnittgut von Gras, Sträuchern und Bäumen. Bei dem eingesetzten Holz handelt es sich ausschließlich um Altholz der Kategorie A I – also naturbelassenes oder lediglich mechanisch bearbeitetes Altholz, das bei seiner Verwendung nicht mehr als unerheblich mit holzfremden Stoffen verunreinigt wurde. Nicht zum Einsatz kommen biogene Gewerbeabfälle, Klärschlamm, Bioabfälle, Produkte aus biologisch abbaubaren Werkstoffen, Papier und Pappe. Es werden keinerlei geruchsintensive Stoffe eingesetzt, die bei der Kompostierung unzulässige Geruchsemissionen hervorrufen würden.
2. Herstellung von verschiedenen Erden durch Siebung von Böden und ggf. Mischen mit Kompost zur Herstellung von Mutterboden
3. Schreddern von Altholz der Kategorie A I
Hierbei wird ausschließlich Altholz der Kategorie A I verwendet, also naturbelassenes oder lediglich mechanisch bearbeitetes Altholz, welches praktisch nicht verunreinigt ist. Ziel ist das Schreddergut für die Kompostierung zu verwenden, aber auch als Vorbereitung für die Nutzung als Brennstoff (keine Verbrennung auf dem eigenen Anlagengelände).
4. Mischen von verschiedenen Baumaterialien (Sand, Kies, Splitt) zur Herstellung von Tragschichten
5. Zwischenlagerung und Verkauf von Recyclingmaterial (in erster Linie Betonrecycling)

Für die oben beschriebenen Tätigkeiten sollen auf der Anlage weiterhin folgende Maschinen und Aggregate eingesetzt werden:

- 4 Radlader
- 1 Hydraulikbagger
- 3 Siebanlagen
- 3 Förderbänder
- 1 Schredder
- 1 Windsichter
- 1 Dosieranlage
- 1 Fahrzeugwaage
- 2 Kraftstromerzeuger

Die Anlage soll - wie bisher genehmigt - werktags zwischen 07:00 - 20:00 Uhr betrieben werden.

3 Beschreibung des Standortes

Das Erdenwerk der Firma Dowideit Erden GmbH liegt in der Gemarkung Wustermark, Flur 16, Flurstücke 18 (tlw.), 20, 29/2, 31/2, 32/2, 33/2, 89/7, 89/9 (tlw.) und 113.

Laut gültigem Flächennutzungsplan der Gemeinde Wustermark von 2006 ist der Bereich der Anlage als Fläche für die Landwirtschaft (Acker) bzw. die nördliche Spitze als „Weiträumige Gründlandnutzung“ ausgewiesen. Wie Anfangs bereits erläutert, wird das Erdenwerk am Fuchsberg jedoch bereits seit über 25 Jahren genehmigungskonform am Standort betrieben.

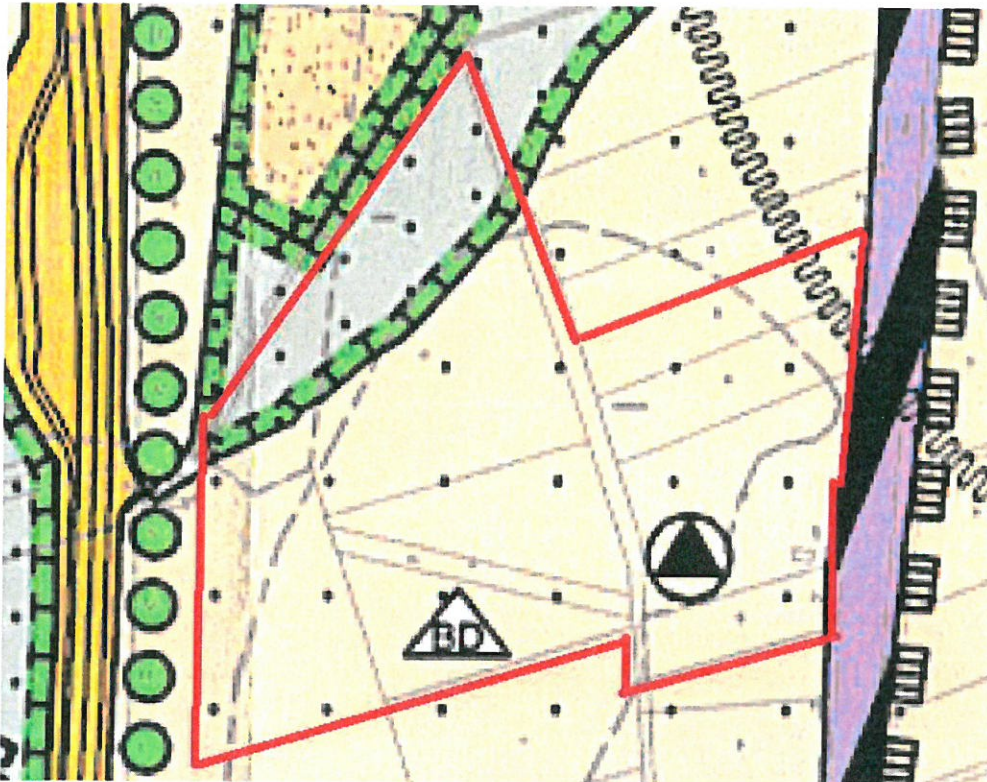


Abbildung 2: Ausschnitt aus dem FNP - Anlagengrenzen in Rot

Gemäß des Bescheids vom 11.05.1993 zur Altanlagenanzeige wurde von dem Gelände im Zuge der Reichsbahnerweiterung in den fünfziger Jahren Füllsand bis zu einer Tiefe von 8 m entnommen. Die Abgrabungen wurden anschließend zum Teil bis 1987 mit Bauschutt verfüllt.

Die nächste Wohnbebauung zum Standort liegt ca. 560 m in südöstlicher Richtung (Wustermark OT Priort). Im Rahmen des geplanten Genehmigungsverfahrens nach BImSchG werden alle relevanten Immissionen (hier in erster Linie Schall und Staub) für die geplante Anlage insgesamt untersucht und auf Ihre Genehmigungsfähigkeit hin bewertet.

Das Erdenwerk grenzt nach Osten an das Landschaftsschutzgebiet „Königswald mit Havelseen und Seeburger Agrarlandschaft“, welches in der folgenden Übersichtskarte dargestellt ist. Das Erdenwerk liegt aber explizit nicht innerhalb des Schutzgebietes. Da die Anlage räumlich nicht nach Osten erweitert wird, wird auch die geplante Anlage nicht in einem Schutzgebiet liegen.

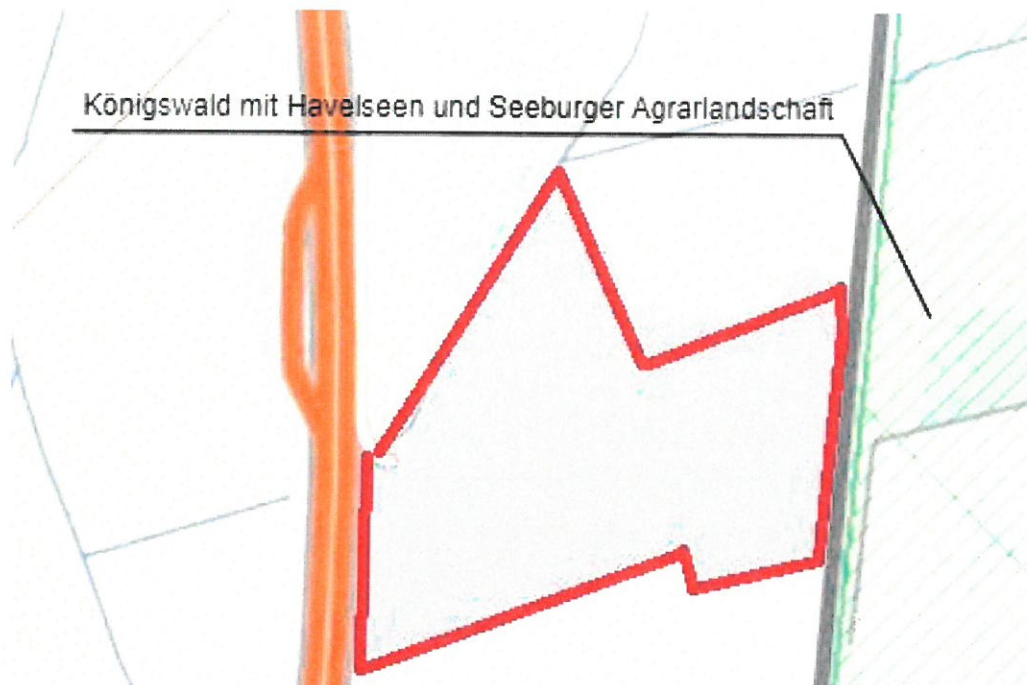


Abbildung 3: Lage Schutzgebiete - Quelle Fachinformationssystem Naturschutz (OSIRIS)

Im Rahmen des geplanten Genehmigungsverfahrens wird aufgrund der Einordnung nach Anhang I UVPG (Nr. 8.4.1.1 (A)) auch eine Umweltverträglichkeitsvorprüfung durchzuführen sein. In diesem Zusammenhang werden auch sämtliche möglichen Auswirkungen der Anlage auf geschützte Teile von Natur und Landschaft inkl. deren Lebensraumtypen und dort vorkommenden Tier- und Pflanzenarten untersucht.

Der Standort liegt im Außenbereich. Entsprechend erfolgt die Prüfung des Standortes in einem folgenden Genehmigungsverfahren nach den Maßgaben des § 35 BauGB.

Die Zufahrt zur Betriebsstätte erfolgt seit mind. 1993 von einer Abfahrt der Berliner Allee aus auf einem Anlieferweg parallel zur A 10. Die Zufahrt besteht aus diversen Einzelflurstücken, deren Eigentumsverhältnisse sich in den letzten Jahren geändert haben und nunmehr fast ausschließlich der Gemeinde Wustermark gehören. In der folgenden Tabelle werden die Flurstücke, welche die Zufahrt von der Berliner Allee aus konstituieren, aufgelistet:

Flurstück	Flur	Eigentümer
175	16	Gemeinde Wustermark
173	16	Gemeinde Wustermark
171	16	Gemeinde Wustermark
177	16	Gemeinde Wustermark
167	16	Gemeinde Wustermark
163	16	Gemeinde Wustermark
255	18	Gemeinde Wustermark (seit 25.03.2020; vorher Land Brandenburg - Landesstraßenverwaltung)
253	18	Gemeinde Wustermark (seit 25.03.2020; vorher Eigentum des Volkes)
16/10	16	Gemeinde Wustermark (seit 25.03.2020; vorher Eigentum des Volkes)
92/11	16	derzeit noch Privateigentümer - geplanter Erwerb durch die Gemeinde Wustermark
91/10	16	Gemeinde Wustermark (seit 25.03.2020; vorher Eigentum des Volkes)
91/11	16	Gemeinde Wustermark (seit 25.03.2020; vorher Eigentum des Volkes)
91/12	16	Gemeinde Wustermark (seit 25.03.2020; vorher Eigentum des Volkes)

Fragestellung zum Vorbescheid

Unter Berücksichtigung der bereits vorhandenen Nutzung, sowie der Maßgabe, dass die Zulässigkeit des geplanten Vorhabens hinsichtlich des Immissions- und Naturschutzes im Genehmigungsverfahren nachgewiesen wird, bitten wir um Beantwortung der Frage, wie das Vorhaben planungsrechtlich einzuordnen ist. Unabhängig davon, ob das Landesamt für Umwelt die Änderung der Anlage als Neugenehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG oder wesentliche Änderung nach § 16 BImSchG einordnet, steht für uns die planungsrechtliche Zulässigkeit einer Kompostieranlage an diesem Standort im Vordergrund.

